

SATZUNG
GRUPO CAPOEIRA ROTAÇÃO ERFURT

Verein für Capoeira, Selbstverteidigung und afrobrasilianische Kultur Erfurt
genannt: GCR Erfurt

§ 1 Der Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

GRUPO CAPOEIRA ROTAÇÃO Erfurt
Verein für Capoeira, Selbstverteidigung und afrobrasilianische Kultur Erfurt

Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen, im Folgenden abgekürzt als:

GCR EF

§ 2 Der Zweck und die Aufgaben des Vereins

- (1) Die GCR EF setzt sich für eine von der Achtung und der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, ein. Zu diesem Zweck widmet sich der GCR EF der Pflege und Förderung des Kampftanz- Sports Capoeira, dessen sportliche Ausübung wegen seiner erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Capoeira ist brasilianische Bewegungskultur, eine traditionelle Widerstandsform der Schwarzen Brasiliens, die ihren Ausdruck in Tanz, Kampf, Spiel und Musik findet. Da Capoeira ein afrobrasilianischer Kampftanz ist, verpflichtet sich die GCR EF den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Die Zweckverfolgung liegt im Besonderen in der Durchführung von Trainingsstunden, Lehrgängen und Veranstaltungen im Sinne des Amateurgedankens und des deutsch-brasilianischen Kulturaustauschs.
- (3) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Vermittlung von Capoeira- und Selbstverteidigungsunterricht, Durchführung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebs unter den Mitgliedern und zu befreundeten Vereinen, insbesondere durch gemeinsame und gemeinnützige Veranstaltungen.
- (4) Die GCR EF ist ein parteiunabhängiger Verein. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mitglieder können Aufwendungen erstattet werden. (siehe VO)
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (7) Bei Auflösung der GCR EF oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden.
 1. Das ordentliche Mitglied entrichtet an den Verein den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
 2. Das ordentliche Mitglied hat auf Versammlungen Rede- und Stimmrecht. Es kann ein Vereinsamt ausführen.
 3. Der Antragsteller erhält ein Aufnahmeformular als ordentliches Mitglied, welches ausgefüllt und bei Anwärtern unter 18 Jahren mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten wieder einzureichen ist. Mit der Einreichung des Antrages beginnt die ordentliche Mitgliedschaft in der GCR EF. Der Antragsteller erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes einzelne oder juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die GCR EF erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod des Mitglieds
 2. Durch freiwilligen Austritt
 3. Durch Ausschluss aus dem Vereinsamt
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung etwaiger noch ausstehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaig verursachten Schadens.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum 1. jeden Monats möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich beim Schatzmeister zu erklären.
- (4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes z.B.:

1. groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
2. wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen seines Beitrags im Rückstand ist
3. wegen unsportlichen, unkameradschaftlichen und unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung Einspruch erheben und die Behandlung des Ausschlusses auf der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitz des Mitglieds befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Die Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, der monatlich zu jedem 1. des laufenden Monats zu entrichten ist, wird auf den Sitzungen des Vorstandes in der jeweiligen gültigen Höhe festgesetzt. (siehe VO)
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufnahme in den Verein entstehen, wird eine einmalige Gebühr erhoben. Deren Höhe wird auf den Vorstandssitzungen in der jeweiligen gültigen Höhe festgesetzt. (siehe VO)
- (3) Wer mit der Zahlung seines Beitrages drei Monate im Rückstand ist, hat bis zur völligen Begleichung des Außenstandes kein Rede- und Stimmrecht auf den Versammlungen.

§ 7 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins bestehen aus:
 1. dem Vorstand gemäß § 26 BGB
 2. der Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er ist für die Erstellung aller Protokolle aller Versammlungen durch die rechtzeitige Bestellung eines Protokollführers verantwortlich. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und der Protokollführer ist der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer seit mindestens 2 Jahren vor der Wahl ein ordentliches Vereinsmitglied ist.
- (4) Der Vorstand kann nur zum Zwecke der Funktionalität, Effektivität und Flexibilität Verordnungen erlassen, die der eindeutigen Stimmenmehrheit des Vorstandes bedürfen. Die

Verordnungen (VO) sind nach Beschluss rechtskräftig und können beim Vorstand eingesehen werden.

- (5) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen.
- (6) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit eindeutiger Mehrheit.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung oder andere Ordnungsbestimmungen geben. Er bestimmt über den Einsatz von Trainern und deren Vergütung, sowie Absprachen mit Trainern über die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er leistet Zahlungen nach Anweisungen des 1. Vorsitzenden und führt hierbei Buch. Ebenso führt er das Inventarverzeichnis des Vereins.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 4. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 5. Neuwahl des Schatzmeisters (alle 2 Jahre)
 6. Anträge
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (4) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und Protokoll führenden zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes und Protokollführer ist der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Die Beschlusserfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Vor Beginn der Tagesordnungspunkte 3 und 4 wird die Versammlungsleitung bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden einem Wahlausschuss (zwei geeignete Mitglieder) übertragen.
- (2) Die Stimmenabgabe erfolgt mit Handzeichen. Wenn bei Neuwahlen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, muss schriftlich abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die Beitragszahlung gebunden.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Andere Regelungen gelten für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse verlangt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten auch die §§ 10 und 11 dieser Satzung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn eine Mehrheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 13 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 14 Die Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 4 Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 1. Auf Antrag des Vorstandes.
 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3 (6) der Satzung geregelt.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein/ Vorstand übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder oder Nichtmitglieder in Ausübung des Sports oder bei sportlichen Veranstaltungen entstehen. Die Mitglieder sind über den Landessportbund versichert. Eine Haftung tritt auch nicht ein für den Verlust oder die Beschädigung von zum Training oder zu Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen.